

## Reglement über den Werterhalt der Schulanlagen Oberstufenschule Hünibach (OSH)

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Zweck                                 | <b>Art. 1</b><br>Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen der Schulanlagen der Oberstufenschule Hünibach (OSH) in Hilterfingen, soweit diese von Oberhofen mitbenutzt werden.   |
| Äufnung der Spezialfinanzierung       | <b>Art. 2</b><br><sup>1</sup> Die jährlichen Einlagen in den Werterhalt, gemäss Vertrag über die Finanzierung von Sanierung und Erweiterung der Oberstufenschule Hünibach (OSH) zwischen Hilterfingen und Oberhofen, werden für die Bildung der Spezialfinanzierung „Walterhalt OSH“ verwendet.<br><br><sup>2</sup> Die Obergrenze des Bestandes „Walterhalt OSH“ richtet sich nach Art. 4 Abs. 4 des erwähnten Vertrages und übersteigt CHF 5 Mio. nicht.   |
| Entnahmen aus der Spezialfinanzierung | <b>Art. 3</b><br><sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht der Finanzierung von Sanierungen (Instandsetzungen) bestehender und Erweiterung von neuen Investitionen der Schulanlage OSH in Hilterfingen sowie der Verzinsung der mittleren Bestände der Spezialfinanzierung.<br><br><sup>2</sup> Weicht die Finanzierung der Investitionsausgaben von der Gesetzgebung über die Entnahme aus Vorfinanzierungen ab, wird über die Finanzierung der Investitionen eine Schattenrechnung geführt. |
| Verzinsung                            | <b>Art. 4</b><br>Der mittlere jährliche Bestand „Walterhalt OSH“ bzw. gemäss Schattenrechnung wird verzinst gemäss Art. 4 Abs. 3 des Vertrages über die Finanzierung von Sanierung und Erweiterung der Oberstufenschule Hünibach (OSH) zwischen Hilterfingen und Oberhofen.  |
| Reglementsänderungen                  | <b>Art. 5</b><br>Änderungen des vorliegenden Reglementes haben eine Neuverhandlung des Vertrages über die Finanzierung von Sanierung und Erweiterung der Oberstufenschule Hünibach (OSH) zur Folge.  |
| Inkrafttreten                         | <b>Art. 6</b><br>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.  |

Der Gemeinderat von Hilterfingen hat dieses Reglement am 12. Oktober 2015, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

Hilterfingen, 12. Oktober 2015



GEMEINDERAT HILTERFINGEN

Der Präsident

Handwritten signature of Gerhard Beindorff in blue ink.

Gerhard Beindorff

Der Sekretär

Handwritten signature of Jürg Arn in blue ink.

Jürg Arn

<sup>1</sup> BSG 170.111